

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu

(Kostensatzung – in der Fassung vom 01.01.2025)

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Immenstadt i. Allgäu – folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Zweck

Die Stadtwerke Immenstadt können für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem STWI Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.